

STADT ASCHERSLEBEN

BEBAUUNGSPLAN

NR. 46 "SONDERGEBIET PV-ANLAGE FLUGPLATZ"

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

PLANVERFASSER:

**BAUMEISTER
INGENIEURBÜRO GmbH Bernburg**
Steinstraße 3i
06406 Bernburg

Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow
Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d

Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebjieß
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c
Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d

M. Sc Verena Zumhasch

Einleitung

Das Plangebiet liegt im östlichen Teil der Gemarkung der Stadt Aschersleben und umfasst Flächen, die im Flächennutzungsplan als Flächen für den Luftverkehr dargestellt sind. Der Sonderlandeplatz liegt südöstlich der Güstener Chaussee (K 1374) am nördlichen Stadtrand der Stadt Aschersleben innerhalb der Flur 10 der Gemarkung Aschersleben. Die Flächen für den Luftverkehr werden im Norden und Süden durch landwirtschaftliche Wege begrenzt. Im Osten grenzt eine Ackerfläche an, im Westen die mit Gehölzen bewachsenden Flächen sowie das Betriebsgelände des Entsorgungsunternehmens REMONDIS GmbH & Co. KG.

Längs des südlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden landwirtschaftlichen Weges befinden sich mehrere Abschnitte einer Hecke im Plangebiet. Weitere Abschnitte einer Hecke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden sich im Übergang der Rasenfläche zur Ackerfläche im östlichen Abschnitt des Plangebiets. Im südöstlichen und südwestlichen Abschnitt des Geltungsbereiches befinden sich Baumgruppen. Das Plangebiet besteht gegenwärtig im Wesentlichen aus Grünland. Im Bereich der Baumgruppen befinden sich Erdwälle. Der östliche Abschnitt des Geltungsbereiches des Bebauungsplans umfasst Flächen eines Ackerschlags.

Die Aufstellung des Bebauungsplans umfasst die innerhalb der Flur 10 liegenden Flurstücke 45/1, 46/1, 46/2, 46/3, 46/4, 46/5, 46/6, 46/7, 47/1, 47/2, 47/3, 47/4, 47/5, 47/6, 47/7, 47/8, 47/9, 47/10, 47/11, 47/12, 47/13, 47/14, 48/1, 48/2, 83/48, 84/49, 52/1, 52/2, 52/3, 52/4, 55, 56, 57, 59/1, 60, 61, 62/1, 63, 64, 66, 67/1, 68 und 111/70, allesamt teilweise. Dabei handelt es sich um Flächen, die jeweils im südlichen Abschnitt der Flurstücke liegen.

Das Gelände ist von Norden nach Süden abschüssig. Die Geländehöhe beträgt zwischen 150,0 und ca. 143,0 m ü. NHN (DTK 1:10.000). Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt etwa 26,3 ha.

Vorrangiges Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am Standort des Sonderlandeplatz Aschersleben zu schaffen. Gegenwärtig stellt der Flächennutzungsplan den überwiegenden Geltungsbereich als Flächen für den Luftverkehr mit der Zweckbestimmung „Landplatz“ dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Der Investor ist die HR Sonnenstrom GmbH, sie plant eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Flächen, die gegenwärtig noch dem Sonderlandeplatz Aschersleben unterliegen. Der Luftsportverein Ostharz e.V. hat beim Landesverwaltungsamt einen Antrag auf Änderung der Genehmigung hinsichtlich der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Sonderlandeplatz Aschersleben gestellt.

Der Bebauungsplan setzt das weitüberwiegende Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ fest. Die Ackerflächen östlich des Sondergebiets wird mit Ausnahme der Verkehrsflächen als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Der Bebauungsplan setzt darüber hinaus für die Hecken und Baumgruppen Erhaltungsgebote fest.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Veränderungen der Nutzung von Grundflächen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG aufgrund der Festsetzungen zu erwarten. Dies betrifft sowohl die Festsetzungen zur Art als auch zum Maß der baulichen Nutzung. Im Plangebiet werden erstmals bauliche Eingriffe in Natur und Landschaft zugelassen.

Im Ergebnis der Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans umgesetzt werden. Als Ausgleichsmaßnahme soll die östlich entlang der Ackerfläche verlaufende Hecke auf 325 m² aufgefüllt werden. Zusätzlich sollen unbestockte Bereiche (90 m²) der südlichen Hecke innerhalb des Flurstückes 68 vervollständigt werden. Der Bebauungsplan enthält

in den vorgesehenen Bereichen Festsetzungen zur Anpflanzung von Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB).

Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange werden durch folgende Planinhalte berücksichtigt:

- Errichtung Verkehrsfläche in teildurchlässiger Bauweise
- Textliche Festsetzungen zum Artenschutz und zur Umweltbaubegleitung
- Mitnutzung der vorhandenen verkehrlichen und leitungstechnischen Infrastruktur
- Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen
- Erhalt Vegetation unter den Modulen durch textliche Festsetzungen
- Erhaltungsgebot für Hecken und Baumgruppen

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz“ vom Mai 2023 sind von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange u. a. folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Stadt Aschersleben, Ordnungsamt vom 15.06.2023
- Landesamt für Umweltschutz vom 19.06.2023
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 27.06.2023
- Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 29.06.2023
- Salzlandkreis vom 29.06.2023
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 04.07.2023

Die Ergebnisse der Abwägung der Stellungnahmen der aufgeführten Träger öffentlicher Belange wurden im Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt durch:

- Hinweis zu Abständen beim Löscheinsatz mit genormten Strahlrohren nach DIN EN 15182-3
- Hinweis zur Errichtung eines neuen Hydranten in unmittelbarer Umgebung
- Textliche Festsetzungen zum Artenschutz (Reptilien und Amphibien) und dadurch Reduzierung Umfang Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Hinweis zum Schutz des angrenzenden Waldsaums
- Aktualisierung der Grundlagen der Raumordnung
- Erhalt der Hecke zwischen Grünland und Acker sowie Zurücknahme der Baugrenze und des Sonstigen Sondergebiets, dadurch Festsetzung Flächen für die Landwirtschaft und Verkehrsflächen
- Redaktionelle Hinweise
- Empfehlung zur Durchführung einer standortkonkreten Baugrunduntersuchung
- Vergrößerung Piktogramm für die Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts nach § 9 Abs. 6 BauGB in Planzeichnung
- Hinweise hinsichtlich der kampfmittelbelasteten Flächen der Flurstücke 61, 62/1, 63, 64, 66 und 67/1 der Flur 10 der Gemarkung Aschersleben
- Hinweis zur Erstellung eines Feuerwehrplans nach DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“

Die Ergebnisse der Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf wurden im Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt.

Zum Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz“ vom Oktober 2023 sind von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange u. a. folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 22.07.2024
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation vom 25.07.2024
- Salzlandkreis vom 20.08.2024

Die Ergebnisse der Abwägung der Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation und des Salzlandkreises wurden in der Fassung für den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans berücksichtigt durch:

- Aktualisierung Grundlagen der Raumordnung
- Vergrößerung Piktogramm für die Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts nach § 9 Abs. 6 BauGB in Planzeichnung
- Aufhebung Beschränkung der Zulässigkeit von Stellplätzen auf notwendige Stellplätze in textlicher Festsetzung 1 und 4.7
- Redaktionelle Hinweise
- Hinweis zur Installation einer amtlichen Feuerwehrschießung
- Hinweis zur Anbringung einer „Sicherheitstafel“ mit den erforderlichen Daten (insbesondere Verzeichnis von Ansprechpartnern) für die Feuerwehr

Die Ergebnisse der Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf wurden in der Fassung für den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans berücksichtigt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Aus der Öffentlichkeit sind zum Vorentwurf und zum Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz“ keine Stellungnahmen eingegangen.

Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Alternativen als anderweitige Lösungsmöglichkeiten können grundsätzlich entweder die Art des Vorhabens (Vorhabensalternativen) oder den Standort des Vorhabens (Standortalternativen) betreffen.

Die Prüfung von Standortalternativen ist bei der Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren räumlich auf das Gemeindegebiet beschränkt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Flächen, die im Flächennutzungsplan als Flächen für den Luftverkehr dargestellt sind.

Für die Stadt Aschersleben existiert der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Regenerative Energien Wind und Solar“. Dieser stellt Sonstige Sondergebiete für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen dar. Das Plangebiet wird in dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht als Sonstiges Sondergebiet „Regenerative Energien Photovoltaik“ dargestellt. Der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans stellt insgesamt 15 Sonstige Sondergebiete „Regenerative Energien Photovoltaik“ mit einer Gesamtflächengröße von ca. 24 ha dar.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz“ wird Baurecht geschaffen für die Errichtung der Module einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 26,3 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans übersteigt damit die Größe der gesamten im Sachlichen Teilflächennutzungsplans dargestellten Sonstigen Sondergebiete „Regenerative Energien Photovoltaik“.

Auf Grund mangelnder Standortalternativen mit einer entsprechenden Flächengröße in der Stadt Aschersleben sowie der vorab durchgeführten Beteiligung des Betreibers des

Sonderlandeplatzes Aschersleben, Luftsportverein Ostharz e.V., sowie dessen Mitwirkung bei der Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und der des parallel aufzustellenden 3. Änderung des Flächennutzungsplans, erscheint der Standort als geeignet. Standortalternativen für ein Vorhaben in der Größenordnung der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz“ sind im Gebiet der Stadt Aschersleben im Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Aschersleben nicht ersichtlich.

Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttoverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 % gesteigert werden (§ 1 Abs. 2 EEG). Die nach § 1 EEG genannten Ziele sollen erreicht werden durch die Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf: a) 88 Gigawatt im Jahr 2024, b) 128 Gigawatt im Jahr 2026, c) 172 Gigawatt im Jahr 2028, d) 215 Gigawatt im Jahr 2030, e) 309 Gigawatt im Jahr 2035 und f) 400 Gigawatt im Jahr 2040 sowie den Erhalt dieser Leistung nach dem Jahr 2040 (§ 4 Nr. 3 EEG). Es besteht demnach in der gesamten Bundesrepublik Deutschland die Nachfrage sowie die Notwendigkeit nach Flächen für die politisch gewollte Herstellung erneuerbarer Energien. Eine Vorhabensalternative ist mit den Zielen und Zwecken der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz“ (Schaffung von Baurecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage) nicht vereinbar.